



---

# **Vereinfachte Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import von Waren, System von Dänemark**

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des  
Postulats 14.3015 der Kommission für  
Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats

**2. Dezember 2016**

---

# Inhalt

Übersicht.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Auftrag.....	6
2 Verlagerungsverfahren in der Schweiz, in Dänemark (EU-Staat) und Norwegen (Nicht-EU-Staat) .....	6
2.1 Verlagerungsverfahren in der Schweiz .....	6
2.2 Verlagerungsverfahren in Dänemark (EU-Staat).....	7
2.3 Verlagerungsverfahren in Norwegen (Nicht-EU-Staat).....	10
3 Mögliche Vereinfachungen bei Entrichtung der Einfuhrsteuer im bestehenden Schweizer System .....	12
3.1 Bestehendes Verlagerungsverfahren – Senkung des Schwellenwerts für den Vorsteuerüberschuss.....	12
3.2 Vereinfachungen für Unternehmen dank neuer IT-Systeme bei der ESTV und EZV.. ..	13
4 Allgemeines Verlagerungsverfahren (System Dänemark) in der Schweiz – Konsequenzen und Risiken .....	13
4.1 Unterschiedliche Aussenhandelsstruktur in der Schweiz und in Dänemark.....	13
4.2 Eingriff in das Allphasensystem und die Wettbewerbsneutralität der Schweizer MWST .....	14
4.2.1 Aufhebung des Allphasencharakters der MWST bei der Einfuhr .....	14
4.2.2 Aufhebung der Wettbewerbsneutralität der MWST bei der Einfuhr (Inländerbenachteiligung).....	15
4.3 Wegfall der Solidarhaftung der Zollschuldnerinnen und Zollschuldner für die Einfuhrsteuer .....	15
4.4 Wegfall der Überwachung der Zahlungsfähigkeit der importierenden Unternehmen durch die EZV.....	16
4.5 Steuerausfälle wegen unzutreffendem Importeur in der Zollanmeldung.....	16
4.6 Folgen für die Inlandsteuer und den Vorsteuerabzug.....	18
4.6.1 Höhere Einnahmen bei der Inlandsteuer.....	18
4.6.2 Entrichtung der Einfuhrsteuer bei der ESTV bei fehlendem oder eingeschränktem Vorsteuerabzugsrecht.....	18
4.7 Erhöhtes Risiko für Steuerbetrug .....	19
4.8 Auswirkungen auf die Bundesfinanzen .....	21
5 Vor- und Nachteile des Systems Dänemark für Unternehmen und den Bund .....	22
6 Ergebnis – bestehendes Schweizer System erhalten und vereinfachen .....	26

## Übersicht

*Der Bundesrat erfüllt mit diesem Bericht das Postulat 14.3015 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats. Das Postulat fordert ihn auf, Vereinfachungen vorzuschlagen für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (Einfuhrsteuer), unter besonderer Berücksichtigung des in Dänemark angewandten Verrechnungsmodus (System Dänemark).*

*Grundlage für die Erstellung dieses Berichts bildete eine umfassende Analyse des Verlagerungsverfahrens in der Schweiz, in Dänemark, Österreich und Norwegen. Der daraus hervorgegangene ausführliche Bericht mit einer Beschreibung aller vier Systeme kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) angefordert werden. Der vorliegende Bericht enthält Informationen zu den Systemen in der Schweiz, in Dänemark und Norwegen.*

*Das System Dänemark betrifft die Einfuhr von Waren aus Drittstaaten, d.h. aus Staaten ausserhalb der Europäischen Union (EU). Unternehmen, die in Dänemark als Importeur und Mehrwertsteuerpflichtiger registriert sind, entrichten die Mehrwertsteuer (MWST) bei der Einfuhr von Waren aus Drittstaaten nicht der dänischen Zollbehörde, sondern deklarieren die Steuer nur in ihrer MWST-Abrechnung. In der Schweiz existiert das gleiche Verfahren unter dem Begriff «Verlagerung der Steuerentrichtung» (kurz: Verlagerungsverfahren). Bewilligt wird es steuerpflichtigen Unternehmen mit regelmässigen beachtlichen Vorsteuerüberschüssen aus Ein- und Ausfuhren.*

*Das Postulat nennt als Vorbild für die Schweiz das System Dänemark. Der Bericht präsentiert zusätzlich das System Norwegen. Beschrieben werden die Auswirkungen und Risiken bei Einführung des Systems Dänemark in der Schweiz. Auch nennt der Bericht mögliche Vereinfachungen bei Beibehaltung des bestehenden Schweizer Systems, namentlich die Ausdehnung des bestehenden Verlagerungsverfahrens auf Unternehmen mit jährlichen Vorsteuerüberschüssen von weniger als 50'000 Franken.*

*In Dänemark bildet die Zoll- und Steuerverwaltung eine einzige Behörde. In der Schweiz sind zwei Behörden für die Erhebung der MWST zuständig, die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) und die EZV. In Norwegen werden ab 2017 alle Verbrauchssteuern allein durch die Steuerbehörde veranlagt.*

*In Dänemark steht das Verlagerungsverfahren allen registrierten Unternehmen offen, in der Schweiz nur solchen mit regelmässigen beachtlichen Vorsteuerüberschüssen aus Ein- und Ausfuhren. 400 der rund 367 000 in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen wenden heute dieses Verfahren an. In der Schweiz rechnet rund ein Drittel der Unternehmen die MWST nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen ab. Im Unterschied zur effektiven Abrechnungsmethode fehlt hierbei die Möglichkeit, Vorsteuern abzuziehen. Diese Unternehmen würden deshalb bei Einführung des Systems Dänemark weiterhin Einfuhrsteuer entrichten, jedoch nicht mehr der EZV, sondern direkt der ESTV.*

*In der Schweiz gilt für die MWST das Prinzip der fraktionierten Steuerzahlung (Allphasensteuer). Die Steuer wird im Inland auf jeder Wirtschaftsstufe erhoben. Demzufolge wird auch die Einfuhr von Waren aus dem Ausland mit der Steuer belastet. Nach Einführung des Systems Dänemark müssten die Unternehmen anlässlich der Einfuhr von Waren aus dem Ausland die Mehrwertsteuer nicht mehr begleichen. Mit Steuer belastet würden diese Waren erst anlässlich der Deklaration der Einfuhr in der MWST-Abrechnung mit der ESTV. Diese Steuerbelastung würde allerdings in aller Regel gleich wieder durch den Vorsteuerabzug neutralisiert. Es fände keine Zahlung der Steuer statt. Unternehmen im Ausland erhielten somit gegenüber Unternehmen im Inland einen Wettbewerbsvorteil. Im Inland wäre die Lieferung von Waren auch zwischen Unternehmen (B2B) weiterhin nur steuerbelastet möglich. Die Importwirtschaft würde gestärkt, die Binnenwirtschaft benachteiligt (Inländerbenachteiligung). Dies würde die Schweiz als Wirtschaftsstandort schwächen und stünde im Widerspruch zu allen bisherigen Bemühungen der Bundesversammlung, steuerlich bedingte Wettbewerbsvorteile ausländischer Unternehmen zu eliminieren (z.B. Teilrevision MWSTG [15.025; BBl 2015 2615]).*

*Die Einführung des Systems Dänemark würde bei der Importwirtschaft zu Kosteneinsparungen, aber auch zu neuen Kosten führen. Zu Kosteneinsparungen führt der Liquiditätsgewinn nach Aufhebung der Einfuhrsteuer (je nach Finanzierungsmöglichkeit des Unternehmens und Zinsumfeld: 19 Mio. [1 %] bis 95 Mio. [5 %] Franken pro Jahr). Importeure mit Zollkonto könnten Kosten sparen durch Auflösung*

*von Sicherheiten bei der EZV und Importeure ohne Zollkonto durch den Wegfall der Bevorschussung der Einfuhrsteuer durch Logistikunternehmen. Neue Kosten entstünden für Unternehmen wegen verkürzter Abrechnungsfristen für die MWST, wegen Berechnung und Erfassung der Einfuhrsteuer in der MWST-Abrechnung durch die Unternehmen selber und wegen neuer Massnahmen der ESTV zur Sicherung der Einbringlichkeit der MWST-Zahllasten im Inland.*

*Da weiterhin allein die EZV den grenzüberschreitenden Verkehr überwacht und erfasst, bräuchte die ESTV vollen Zugriff auf die Einfuhrdaten der EZV. Neu müsste die ESTV anstelle der EZV die Deklaration der Einfuhrsteuer bei Unternehmen überprüfen und die Steuer bei Abrechnung nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen auch erheben. Die Unternehmen müssten in ihrer MWST-Abrechnung Einfuhrsteuerdaten erfassen. Die ESTV hätte entsprechende Wegleitungen zu publizieren.*

*Der Bericht zeigt, dass das System Dänemark bei der EZV kaum betriebliche und personelle Einsparungen bewirkt. Personen ohne MWST-Nummer (z.B. Privatpersonen) müssten die MWST weiterhin der EZV entrichten. Sämtliche Systeme der EZV müssten Einfuhren für beide Kategorien importierender Personen abwickeln können. Die Zahl der Unternehmen mit Verlagerungsverfahren würde sich von heute 400 auf mehrere Hunderttausend erhöhen. Der Prüfungsschwerpunkt der EZV bei der Einfuhrsteuer würde sich verschieben von der Kontrolle der Steuerberechnung zur Kontrolle, ob in der Zollanmeldung das korrekte importierende Unternehmen erfasst wurde und ob dieses berechtigt ist, das Verlagerungsverfahren anzuwenden. Die Aufgaben der EZV blieben im bisherigen Umfang erhalten. Die Pflicht zur Einreichung einer vollständigen Zollanmeldung bestünde weiterhin und für die Erstellung der Handelsstatistik wäre bei der Einfuhr weiterhin der statistische Wert der eingeführten Waren anzumelden. Die Einfuhrsteuer ist eine von mehr als zehn Steuern und Abgaben, welche die EZV erhebt, und die Zollanmeldung ist Grundlage für den Vollzug von 150 weiteren Rechtserlassen, die den grenzüberschreitenden Verkehr betreffen und bei denen die EZV Aufgaben erfüllt.*

*Die EZV erhebt heute pro Jahr Einfuhrsteuern von 11 bis 12 Milliarden Franken. Die Steuererhebung ist effizient, was sich an den sehr geringen Inkassoverlusten von jährlich durchschnittlich 0,0023 Prozent zeigt. Nach Einführung des Systems Dänemark fiel zunächst ein Grossteil dieser Einfuhrsteuern für die Bundeskasse weg. Nach und nach würden die Steuern über die Inlandsteuer durch die ESTV wieder eingenommen. Das MWST-Recht müsste neue Sicherungsmassnahmen vorsehen, um bei einer derartigen Einnahmensteigerung höhere Inkassoverluste bei der Inlandsteuer zu vermeiden. Ausserdem hätte die Einführung des Systems Dänemark einmalige grosse finanzielle Auswirkungen auf die Bundeskasse. Im Einführungsjahr ergäben sich Mindereinnahmen aus der Mehrwertsteuer von bis zu 2,9 Milliarden Franken. Diese Mindereinnahmen könnten dann vollständig kompensiert werden, wenn gleichzeitig mit der Einführung des Systems Dänemark alle steuerpflichtigen Personen statt wie bisher vierteljährlich oder halbjährlich neu monatlich mit der ESTV abrechnen müssten.*

*Gestützt auf die Ergebnisse dieses Berichts will der Bundesrat das Schweizer Verlagerungsverfahren beibehalten. Er will dieses Verfahren aber vereinfachen und rasch für weitere Unternehmen zugänglich machen, indem der Schwellenwert für Vorsteuerüberschüsse von bisher 50'000 Franken auf 10'000 Franken gesenkt wird. Dies bedingt eine Änderung der Mehrwertsteuerverordnung. In den Jahren nach Senkung des Schwellenwerts wird untersucht, wie viele Unternehmen neu das Verlagerungsverfahren anwenden. Sollte sich dabei herausstellen, dass die entsprechende Nachfrage gross ist, wird weiter geprüft, inwieweit seitens der Unternehmen ein Interesse besteht, den Schwellenwert für Vorsteuerüberschüsse noch stärker zu senken. Eine solche weitergehende Senkung des Schwellenwerts bedingt eine Änderung des Mehrwertsteuergesetzes.*

*Weitere Vereinfachungen für Unternehmen bei der Einfuhr und im Bereich der MWST werden im Rahmen der aktuell bei der EZV und ESTV laufenden Informatikprojekte eingeführt. Die EZV analysiert zurzeit sämtliche Verzollungsprozesse unter Einbezug der Wirtschaftsbeteiligten. Ihr Ziel ist es, die Verzollungsprozesse, einschliesslich der Erhebung der MWST im grenzüberschreitenden Verkehr, zu vereinfachen und vollständig zu digitalisieren. Die Vision für die künftigen Prozesse im Warenverkehr geht dabei von einem digitalen, einfachen, kostengünstigen und wirksam kontrollierbaren Waren-*

verkehr aus. Die ESTV ihrerseits erweitert laufend das bereits bestehende Angebot im Bereich elektronische Anmeldung und Einreichung der MWST-Abrechnung.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B2B	Business to Business («von Unternehmen zu Unternehmen»)
B2C	Business to Consumer («von Unternehmen zu Konsumenten»)
CHF	Schweizer Franken
DKK	Dänische Kronen
d.h.	das heisst
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
ff.	folgende
FISCAL-IT	Das Projekt «Fiscal-IT» umfasst 29 Projekte und erneuert die IT-Systeme der ESTV
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
MTCI-Fraud	Missing Trader Intra Community Fraud (Karussellbetrug)
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)
MWST-Nr.	Mehrwertsteuernummer
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
NOK	Norwegische Kronen
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
SKAT	Skatteministeriet (dänische Zoll- und Steuerbehörde)
usw.	und so weiter
VAT	Value Added Tax (Mehrwertsteuer)
resp.	respektive
z.B.	zum Beispiel
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
Ziff.	Ziffer

# 1 Auftrag

Am 19. März 2014 hat der Nationalrat das Postulat 14.3015 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben Nationalrat (WAK-NR) angenommen:

*Vereinfachte Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import von Waren. System von Dänemark*

*«Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, der Vereinfachungen bei der Erhebung der Mehrwertsteuer beim Import von Waren vorschlägt. Insbesondere sollen die Vereinfachungen aufgezeigt werden, wenn die Mehrwertsteuer beim Import von Waren in Zukunft nicht mehr durch die Zollverwaltung erhoben, sondern direkt im Rahmen der Quartalsabrechnung bei der Steuerverwaltung abgewickelt wird. In Dänemark wird dieser schlanke und direkte Verrechnungsmodus bereits erfolgreich angewendet.»*

## 2 Verlagerungsverfahren in der Schweiz, in Dänemark (EU-Staat) und Norwegen (Nicht-EU-Staat)

### 2.1 Verlagerungsverfahren in der Schweiz

In der Schweiz können steuerpflichtige Unternehmen die Einfuhrsteuer seit Einführung der MWST im Jahr 1995 unter gewissen Voraussetzungen im sogenannten Verlagerungsverfahren entrichten.

Artikel 63 MWSTG<sup>1</sup> regelt:

*Bei der ESTV registrierte und nach der effektiven Methode abrechnende steuerpflichtige Importeure und Importeurinnen können die auf der Einfuhr von Gegenständen geschuldete Steuer, statt sie der EZV zu entrichten, in der periodischen Steuerabrechnung mit der ESTV deklarieren (Verlagerungsverfahren), sofern sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und sich daraus regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse ergeben.*

Der gleiche Artikel gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Einzelheiten des Verlagerungsverfahrens zu regeln, was er in Artikel 117 ff. MWSTV<sup>2</sup> getan hat.

Bei der Vorbereitung der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes in den Jahren 2008 und 2009 wurde diskutiert, das Verlagerungsverfahren MWST auf alle steuerpflichtigen Unternehmen auszudehnen. Eine solche Erweiterung dieses Verfahrens wurde in der bundesrätlichen Botschaft schliesslich mit folgender Begründung abgelehnt:<sup>3</sup>

*«Würde das Verlagerungsverfahren auf alle im Inland steuerpflichtigen Personen ausgedehnt, welche nach der effektiven Methode abrechnen und beachtliche der Einfuhrsteuer unterliegende Wareneinfuhren haben, würde dies zu erheblichen Steuerrisiken führen. Ein grösserer Kontrollaufwand wäre die Folge, was eine Aufstockung des Personalbestands nötig machen würde. Ferner darf sich eine differenzierte Beurteilung nicht nur auf den Gesichtspunkt Wirtschaft versus Fiskus beschränken. Sie muss auch die Forderung nach echter Erhebungswirtschaftlichkeit, Wettbewerbsneutralität, Rechtssicherheit, Europaverträglichkeit und Steuersicherheit berücksichtigen. Schliesslich führte eine solche Ausdehnung des Verlagerungsverfahrens zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen zulasten der Umsätze auf dem schweizerischen Binnenmarkt. Eine steuerpflichtige Person im Inland müsste auf Umsätzen von Gegenständen Steuern von ihren Abnehmern und Abnehmerinnen einkassieren, und die ausländische Konkurrenz könnte ohne effektive Steuerlast liefern. Um eine Gleichbehandlung zu erreichen, müssten auch die Inlandumsätze nach dem Prinzip der*

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)

<sup>2</sup> Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)

<sup>3</sup> Botschaft des Bundesrates vom 25. Juni 2008 zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (08.053)

*Bezugsteuer veranlagt werden können. Demgegenüber führt die geltende Regelung zu geringen Wettbewerbsverzerrungen. Denn nur Steuerpflichtige, die aus Ein- und Ausfuhren erhebliche Vorsteuerüberschüsse aufweisen (mehr als 50'000 Franken pro Jahr), können das Verlagerungsverfahren beantragen. Dies sind zurzeit ungefähr 400 steuerpflichtige Personen. Die Wettbewerbsverzerrungen beim geltenden Recht sind somit geringer als bei einer Ausdehnung des Verlagerungsverfahrens. Eine Gesamtwürdigung der relevanten Aspekte zeigt somit, dass eine Ausdehnung des Verlagerungsverfahrens auf alle steuerpflichtigen Personen, welche nach der effektiven Methode abrechnen und beachtliche der Einfuhrsteuer unterliegende Wareneinfuhren haben, Besteuerungslücken aufreisst, die selbst mit grossem Aufwand kaum zu stopfen sind, und zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt.»*

Diese Begründung ist heute noch gültig.

#### *MWST-Abrechnung im Verlagerungsverfahren*

Importierende Unternehmen mit Bewilligung zur Anwendung des Verlagerungsverfahrens entrichten die Einfuhrsteuer nicht der EZV, sondern deklarieren sie bei der ESTV auf einem Zusatzformular zur MWST-Abrechnung. Da solche Unternehmen die Steuer in diesem Zusatzformular sogleich wieder als Vorsteuer geltend machen können, erfolgt keine Steuerzahlung an die ESTV.

#### *Voraussetzungen für das Verlagerungsverfahren*

Die ESTV bewilligt das Verlagerungsverfahren heute unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:

- MWST-Abrechnung nach der effektiven Methode;
- regelmässige Ein- und Ausfuhr von Gegenständen;
- regelmässig beachtliche Vorsteuerüberschüsse (mehr als 50'000 Franken pro Jahr, resultierend aus der Ein- und Ausfuhr von Waren);
- Führen einer detaillierten Einfuhr-, Lager- und Ausfuhrkontrolle; und
- Gewährleistung des ordnungsgemässen Ablaufs des Verfahrens.

(Art. 63 MWSTG und Art. 117 ff. MWSTV)

Mit der Bewilligung des Verlagerungsverfahrens bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen aus Ein- und Ausfuhren berücksichtigt der Gesetzgeber den in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b MWSTG niedergelegten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Steuererhebung.

#### *Anzahl Bewilligungen*

Aktuell wenden in der Schweiz rund 400 steuerpflichtige Unternehmen bei der Einfuhr das Verlagerungsverfahren an. Die Bewilligung hierfür erteilt die ESTV. Sie informiert die EZV über die erteilten Bewilligungen.

## **2.2 Verlagerungsverfahren in Dänemark (EU-Staat)**

#### *Behördenstruktur*

Im Unterschied zur Schweiz bilden in Dänemark Zoll- und Steuerverwaltung eine einzige Behörde mit der Bezeichnung SKAT (Skatteministeriet [englisch: The Danish Customs and Tax Administration]).

### *Voraussetzungen für das Verlagerungsverfahren*

Damit das importierende Unternehmen in Dänemark bei der Einfuhr aus Drittstaaten das Verlagerungsverfahren anwenden kann, muss es zwei Voraussetzungen erfüllen: Es muss einerseits als importierendes Unternehmen und andererseits als Mehrwertsteuerpflichtiger registriert sein.

Die Registrierung als importierendes Unternehmen bedeutet, dass das Unternehmen im dänischen Unternehmensregister (Centrale Virksomhedsregister [CVR]) erfasst sein muss. Diese Registrierung kann zeitgleich mit der Registrierung als mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen erfolgen. Das Unternehmen muss der Behörde hierbei verschiedene Informationen liefern. Dazu gehören Firmenname und -adresse, Rechtsform, Eigentumsverhältnisse, erwarteter steuerbarer Umsatz, Anzahl Angestellte usw.

Bei der Registrierung eines Unternehmens als importierendes Unternehmen prüft die SKAT auch die Bonität des Unternehmens. Das Unternehmen muss sich entscheiden, wie es für die geschuldeten Zollabgaben Sicherheit leisten will. Hierbei werden drei Möglichkeiten angeboten:

- Das Unternehmen zahlt bei jeder Einfuhr automatisch 2,5 Promille (‰) des Zollabgabenbetrags als Sicherheit. Dies ist die am häufigsten angewendete Methode.
- Das Unternehmen zahlt den tatsächlich geschuldeten Zollbetrag innert maximal fünf Tagen nach der Einfuhr.
- Das Unternehmen bietet der SKAT andere Sicherheiten an, die im Einzelfall geprüft und bewilligt werden.

Weigert sich ein Unternehmen für die geschuldeten Zollabgaben eine dieser Methoden anzuwenden, so wird ihm seitens der SKAT die Registrierung als importierendes Unternehmen und damit auch das Verlagerungsverfahren verweigert.

In Bezug auf die Mehrwertsteuer kann die SKAT Sicherheiten verlangen, sofern das Unternehmen weder in einem EU-Mitgliedstaat, noch in Grönland, Island, Norwegen oder auf den Färöer Inseln ansässig ist und die SKAT zum Schluss kommt, die Mehrwertsteuer sei gefährdet. Weigert sich ein Unternehmen, verlangte Garantien zu leisten, so verweigert die SKAT die Anwendung des Verlagerungsverfahrens.

Unternehmen aus Drittstaaten (ausgenommen Norwegen, Island, Färöer Inseln und Grönland) benötigen zur mehrwertsteuerlichen Registrierung einen dänischen Steuervertreter. Dieser haftet solidarisch für jegliche Steuerschulden, also auch für Einfuhrsteuerschulden.

### *Abrechnungsperioden*

Heute gelten in Dänemark folgende Abrechnungsperioden:

Monatliche Abrechnung:

- Auf eigenen Wunsch; und
- obligatorisch bei Unternehmen mit einem steuerbaren Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen dänischen Kronen (rund 7,2 Millionen Schweizer Franken [Umrechnungskurs Juni 2015]).

Bei monatlicher Abrechnung muss die MWST bis zum 25. des Folgemonats nach Ablauf der Abrechnungsperiode deklariert und bezahlt werden (Beispiel: Periode 1. Januar bis 31. Januar: MWST-Abrechnung und -zahlung bis 25. Februar).



Vierteljährliche Abrechnung:

- Auf eigenen Wunsch (ausgenommen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen dänischen Kronen);
- während mindestens 18 Monaten bei allen Unternehmen, die sich neu registrieren lassen; und
- bei Unternehmen, deren steuerbarer Jahresumsatz zwischen 5 bis 50 Millionen dänischen Kronen liegt.

Bei vierteljährlicher Abrechnung muss die MWST bis zu Beginn des dritten Monats nach Ablauf der Abrechnungsperiode deklariert und bezahlt werden (Beispiel: Periode 1. Januar bis 31. März: MWST-Abrechnung und -zahlung bis 1. Juni).

Halbjährliche Abrechnung:

- Nur bei Unternehmen mit steuerbaren Umsätzen von weniger als fünf Millionen dänischen Kronen (rund 720'000 Schweizer Franken [Umrechnungskurs Juni 2015]), solange Steuerdeklaration und -zahlung fristgerecht erfolgen. Bei einer Neueintragung wird jedoch während mindestens 18 Monaten die vierteljährliche Abrechnungsweise verlangt.

Bei halbjährlicher Abrechnungsperiode muss die MWST bis zu Beginn des dritten Monats nach Ablauf der Abrechnungsperiode deklariert und bezahlt werden (Beispiel: Periode 1. Januar bis 30. Juni: MWST-Abrechnung und -zahlung bis 1. September).

Je nach Abrechnungsperiode ist auch die Einfuhrsteuer in den gleichen Fristen in der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

### *Zollanmeldung*

In der Zollanmeldung muss sowohl die Art der eingeführten Waren deklariert werden als auch die korrekte Steuerbemessungsgrundlage und der korrekte Steuersatz. In Dänemark existiert für die Mehrwertsteuer nur ein einziger Steuersatz.

In Dänemark ist Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Einfuhrsteuer der Zollwert, einschliesslich Transport- und Versicherungskosten bis zum ersten Bestimmungsort sowie zuzüglich Zoll- und andere Einfuhrabgaben (ohne die Einfuhrsteuer selber). Das Verzollungssystem der SKAT berechnet zu jeder Einfuhr den geschuldeten Einfuhrsteuerbetrag und erstellt für das importierende Unternehmen monatlich eine Zusammenstellung der geschuldeten Steuerbeträge. Diese Daten kann das Unternehmen über das System «E-Tax» elektronisch abrufen. Das Total dieser Steuerbeträge hat es in seine MWST-Abrechnung zu übertragen.

Bei jeder Zollanmeldung wird elektronisch überprüft, ob das in der Zollanmeldung als Importeur auftretende Unternehmen als Mehrwertsteuerpflichtiger und als importierendes Unternehmen registriert ist und somit Anspruch auf Einfuhr im Verlagerungsverfahren hat. Das dänische Verzollungssystem ist hierzu elektronisch mit dem System zur Erhebung der Mehrwertsteuer (Erhvervssystem) verknüpft. Zusätzlich durchlaufen alle Zollanmeldungen eine Risikoanalyse.

Die SKAT hat jederzeit einen Überblick über die Zolldaten und kann diese mit den deklarierten MWST-Daten des importierenden Unternehmens vergleichen. Sind in der Zollanmeldung falsche Daten erfasst worden, so müssen diese nachträglich korrigiert werden.

Für Unternehmen, die in Dänemark als Mehrwertsteuerpflichtiger und importierendes Unternehmen registriert sind, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Anwendung des Verlagerungsverfahrens (Art. 61 des dänischen Mehrwertsteuergesetzes). Bei MWST-Gruppen tritt in Dänemark die gesamte Gruppe als Importeur auf.

Beantragt eine zollmeldepflichtige Person im Verzollungssystem der SKAT das Verlagerungsverfahren für ein Unternehmen, das nicht oder nicht mehr registriert ist, so lehnt das Verzollungssystem die Zollanmeldung ab und zeigt eine entsprechende Meldung an.

Die Einfuhrsteuer ist beim rechtmässigen importierenden Unternehmen geschuldet und durch dieses in der MWST-Abrechnung zu deklarieren. Die Haftung für die Zahlung der Einfuhrsteuer erstreckt sich zusätzlich auch auf Transporteure und Zollagenten. Stellt die SKAT fest, dass ein steuerpflichtiges Unternehmen für eine bestimmte Einfuhr von Waren das Verlagerungsverfahren angewendet hat, obwohl es nicht rechtmässiges importierendes Unternehmen der Waren ist, so verweigert sie bei diesem Unternehmen den Vorsteuerabzug für den deklarierten Einfuhrsteuerbetrag.

Wenn steuerpflichtige Unternehmen das Verlagerungsverfahren missbräuchlich anwenden, so kann die SKAT mit verschiedenen Massnahmen darauf reagieren:

- Auferlegen von Bussen im Rahmen eines Strafverfahrens;
- Einverlangen von Sicherheiten;
- Verkürzung der Abrechnungsperiode; oder
- Löschung aus dem MWST- oder Importeurregister.

### **2.3 Verlagerungsverfahren in Norwegen (Nicht-EU-Staat)**

Im Unterschied zu Dänemark hat Norwegen im Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts das allgemeine Verlagerungsverfahren noch nicht eingeführt.

#### *Alle Verbrauchssteuern bei einer Behörde*

Per 1. Januar 2017 werden in Norwegen im Rahmen einer Verwaltungsreform Aufgaben im Bereich der indirekten Steuern von der Zollbehörde auf die Steuerbehörde übertragen. Die norwegische Steuerbehörde übernimmt sämtliche Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Verbrauchssteuern und der Einfuhr-Mehrwertsteuer. Die Übertragung der besonderen Verbrauchssteuern und der Motorfahrzeugsteuer erfolgte bereits per 1. Januar 2016, die Übernahme der Einfuhr-Mehrwertsteuer und der restlichen Verbrauchssteuern soll per 1. Januar 2017 stattfinden. Ab diesem Datum werden nur noch Personen ohne mehrwertsteuerliche Registrierung (z.B. Privatpersonen) die Einfuhr-Mehrwertsteuer der Zollbehörde entrichten.

Ziel der Zusammenführung aller indirekten Steuern bei einer Behörde ist die Harmonisierung und Vereinfachung der norwegischen Steuervorschriften und -veranlagungsprozesse. Mit der Verwaltungsreform verbunden ist der Wechsel von Zollpersonal im Umfang von rund 350 Vollzeitäquivalenten von der Zoll- zur Steuerbehörde.

Die norwegische Steuerbehörde wird die Einfuhr-Mehrwertsteuer neu nach dem System des allgemeinen Verlagerungsverfahrens erheben, d.h. mehrwertsteuerlich registrierte Unternehmen deklarieren die geschuldete Steuer in ihrer Steuerabrechnung und machen sie gleichzeitig wieder als Vorsteuer geltend.

Da die norwegische Steuerbehörde die Einfuhr-Mehrwertsteuer erst per 1. Januar 2017 übernimmt, waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts zahlreiche Details zu den Änderungen im Bereich der Steuerveranlagung noch nicht bekannt. Die nachstehenden Informationen bieten deshalb keine umfassende Beschreibung des norwegischen Verlagerungsverfahrens. Informationsquelle waren die von der norwegischen Regierung Solberg genehmigten Empfehlungen des Finanzministeriums vom 25. September 2015 an das norwegische Parlament (Storting). Die Empfehlungen betreffen gesetzgeberische Entscheidungen und Parlamentsentscheidungen im Haushaltsjahr 2016 in den Bereichen Steuern, Gebühren und Zoll. Das im Internet veröffentlichte Dokument trägt den Titel:

*Prop. 1 LS (2015–2016) Proposisjon til Stortinget (forslag til lovvedtak og stortingsvedtak)  
FOR BUDSJETTÅRET 2016, Skatter, avgifter og toll 2016, Finansdepartementet*

Kapitel 24 enthält Details zur geplanten Aufgabenübertragung von der Zoll- zur Steuerverwaltung.

*Mehrwertsteuerliche Registrierung und Abrechnungsperioden*

In Norwegen müssen sich Unternehmen mehrwertsteuerlich registrieren lassen, sobald der steuerbare Umsatz während 12 Monaten 50'000 Norwegische Kronen (NOK; ca. 5'800 CHF [Umrechnungskurs 26.01.2015]) übersteigt. Die MWST-Abrechnung ist alle zwei Monate elektronisch einzureichen. Überschreiten die Vorsteuern regelmässig die geschuldeten Ausgangssteuern um 25 Prozent oder mehr, kann die Steuerbehörde die monatliche Abrechnung gewähren, bei mehr als 50 Prozent Vorsteuerüberschuss auch kürzere Perioden. Unterschreiten die steuerbaren Umsätze den Betrag von 1'000'000 NOK (ca. 117'000 CHF [Umrechnungskurs 26.01.2015]) pro Jahr, so bewilligt die Steuerbehörde die jährliche Steuerabrechnung. Die jährliche Abrechnungsperiode gilt auch für Betriebe der Land- und Waldwirtschaft sowie für Fischereibetriebe.

*Erhebung der Einfuhr-Mehrwertsteuer*

Gemäss Vorschlag der norwegischen Regierung an das norwegische Parlament sollen nach der Übertragung der Einfuhr-Mehrwertsteuer auf die Steuerbehörde alle mehrwertsteuerlich registrierten Unternehmen die Einfuhr-Mehrwertsteuer nur noch in ihrer MWST-Abrechnung deklarieren, also auch diejenigen Unternehmen, welche die Steuer auf eingeführten Waren nicht oder nicht vollständig als Vorsteuer geltend machen können. Auch bei Unternehmen ohne vollständigen Vorsteuerabzug entsteht die Pflicht zur Steuerentrichtung somit neu erst im Zeitpunkt der Steuerabrechnung mit der Steuerbehörde.

*Massnahmen zur Verhinderung von höheren Inkassoverlusten und Steuerbetrug*

Der Wegfall der Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Waren führt dazu, dass

- sich die Steuerzahllast erhöht, welche die Unternehmen der norwegischen Steuerbehörde am Ende der Abrechnungsperiode schulden;
- sich die Zeitperiode verlängert, bis das steuerpflichtige Unternehmen die geschuldeten Mehrwertsteuern der Behörde entrichtet (Anteil «Einfuhr-Mehrwertsteuer» an Steuerzahllast wird erst am Ende der Abrechnungsperiode entrichtet);
- die Sicherheiten wegfallen, welche die Unternehmen heute bei der norwegischen Zollbehörde leisten müssen, um für die Steuerentrichtung eine längere Zahlungsfrist zu erhalten.

Um ein Ansteigen der Zahlungsrückstände und Inkassoverluste zu verhindern und um Steuerhinterziehung und -betrug (auch grenzüberschreitenden Karussellbetrug) zu erschweren, schlägt die norwegische Regierung folgende Massnahmen vor:

- Ressourcen der Zollbehörde stärken, um die Anzahl und Qualität der Warenkontrollen beim Grenzübertritt zu erhöhen;
- zusätzliche Möglichkeiten schaffen, damit die Zollbehörde die Warenfreigabe bei der Einfuhr blockieren kann, wenn Daten in der Zollanmeldung falsch oder unvollständig sind;
- neue Sanktionsmassnahmen prüfen, falls aufgrund des Wegfalls der Einfuhr-Mehrwertsteuer die Qualität des deklarierten Zollwerts und der Zolldaten für die Handelsstatistik sinken sollte;

- IT-Systeme der Zoll- und Steuerbehörde verknüpfen für eine verbesserte Risikoanalyse und gezieltere Kontrollen;
- Rechtsgrundlagen und technische Einrichtungen schaffen für einen umfassenden Datenaustausch zwischen Zoll- und Steuerbehörde;
- Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Steuerbehörde verstärken;
- Kontrollen durch Steuerbehörde verstärken, um zusätzliche Steuerausfälle zu verhindern;
- Abrechnungsfrist von zwei Monaten auf einen Monat kürzen, wenn bei einem Unternehmen Steuerausfälle drohen resp. Abrechnungs- und Zahlungsfristen nicht eingehalten werden;
- jährliche Abrechnung bei Kleinunternehmen (bis 1'000'000 NOK Umsatz pro Jahr) erst nach Übergangsperiode mit zweimonatlicher Abrechnung gewähren.

### **3 Mögliche Vereinfachungen bei Entrichtung der Einfuhrsteuer im bestehenden Schweizer System**

#### **3.1 Bestehendes Verlagerungsverfahren – Senkung des Schwellenwerts für den Vorsteuerüberschuss**

Wenn steuerpflichtige Unternehmen heute in der Schweiz das Verlagerungsverfahren anwenden wollen, so müssen sie regelmässig Gegenstände ein- und ausführen und daraus Vorsteuerüberschüsse von mehr als 50'000 Franken pro Jahr erzielen.

Um einem grösseren Kreis an steuerpflichtigen Unternehmen das bestehende Verlagerungsverfahren anbieten zu können, bestünde die Möglichkeit, die heute geltende Voraussetzung der regelmässigen jährlichen Vorsteuerüberschüsse von mehr als 50'000 Franken aus Ein- und Ausfuhren zu ändern, indem dieser Schwellenwert gesenkt würde. Bei Einführung der MWST im Jahr 1995 betrug dieser Schwellenwert 250'000 Franken und das Verlagerungsverfahren war auf bestimmte hochwertige Gegenstände beschränkt. Im Jahr 2001 wurde der Schwellenwert auf 50'000 Franken gesenkt. Der Spielraum des Bundesrates für weitere Senkungen ist dadurch begrenzt, dass der Gesetzgeber in Artikel 63 Absatz 1 MWSTG das Vorliegen von «beachtlichen Vorsteuerüberschüssen» voraussetzt. Eine weitere Reduktion auf beispielsweise 10'000 Franken wäre aber denkbar.

Damit könnten praktisch alle Unternehmen mit Vorsteuerüberschüssen aus Ein- und Ausfuhren in den Genuss dieses Verfahrens kommen. Am sinnvollen Grundprinzip, wonach nur Unternehmen mit regelmässigen Vorsteuerüberschüssen aus Ein- und Ausfuhren dieses Verfahren anwenden können, würde festgehalten. Nur rund 4'500 steuerpflichtige Personen erzielen regelmässig jährliche Vorsteuerüberschüsse zwischen 10'000 und 50'000 Franken. Berücksichtigt man nur die Vorsteuerüberschüsse aus Ein- und Ausfuhren von Gegenständen, wären es noch viel weniger. Ausserdem würde wohl – wie bereits beim bestehenden Verlagerungsverfahren – nur ein kleiner Teil davon das Verfahren tatsächlich anwenden. Es wäre deshalb bloss mit einigen hundert zusätzlichen Anwenderinnen und Anwendern zu rechnen, was die Erhebung der MWST nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität nicht wesentlich in Frage stellt.

### **3.2 Vereinfachungen für Unternehmen dank neuer IT-Systeme bei der ESTV und EZV**

Bei der ESTV werden zurzeit im Rahmen des Projekts «Fiscal-IT»<sup>4</sup> die IT-Systeme erneuert. Bei der EZV haben im Jahr 2015 die Arbeiten für eine Gesamterneuerung und Modernisierung der IT-Landschaft begonnen und damit verbunden die Überprüfung der Geschäftsprozesse (Projekt DaziT, inkl. Prozesse im Warenverkehr). Nach aktueller Planung könnten die Vorhaben im Bereich Handelswarenverkehr ab 2018 (Ausfuhr) und 2020 (Einfuhr) mit der Erneuerung der Basissysteme umgesetzt werden.

In die erwähnten Projekte der EZV werden die Wirtschaftsbeteiligten einbezogen. Die bestehenden Verzollungsprozesse werden umfassend analysiert und die Bedürfnisse der Wirtschaftsbeteiligten aufgenommen. Die strategischen Grundsätze der EZV für die Prozesse im Warenverkehr lauten:

- Einfache und effiziente Prozesse  
Die Prozesse im Warenverkehr sind effizient. Die EZV stellt einheitliche und einfache Verfahren in allen Verkehrsarten und -richtungen zur Verfügung. Diese sind auf der internationalen Ebene, in der Wirtschaft sowie in der Verwaltung klar kommuniziert und breit abgestützt. Die rechtlichen Grundlagen sind entsprechend angepasst.
- Digitale Prozesse  
Die Prozesse im Warenverkehr sind digital. Die EZV ermöglicht die Abwicklung sämtlicher Zollverfahren und Prozesse mit einer frei zugänglichen und internetbasierten IT-Anwendung. Durch die nationale und internationale Vernetzung garantiert sie einen durchgängigen Datenfluss.
- Wirksamer Einsatz von Ressourcen  
Die Ressourcen werden im Warenverkehr wirksam eingesetzt. Die EZV erreicht die bestmögliche Auftragserfüllung mit einer mobilen Arbeitsweise und risikobasierten Kontrollen. Sie identifiziert die vorhandenen Synergien und nutzt sie optimal.
- Geringe volkswirtschaftliche Kosten  
Die Prozesse im Warenverkehr verursachen möglichst geringe volkswirtschaftliche Kosten. Die EZV sorgt für eine Minimierung der Kosten für die Wirtschaft.

Die Vision der EZV für die künftigen Prozesse im Warenverkehr lässt sich folgendermassen zusammenfassen: *Der Warenverkehr ist digital, einfach, kostengünstig und wirksam kontrolliert.*

## **4 Allgemeines Verlagerungsverfahren (System Dänemark) in der Schweiz – Konsequenzen und Risiken**

### **4.1 Unterschiedliche Aussenhandelsstruktur in der Schweiz und in Dänemark**

Die Aussenhandelsstruktur der Schweiz ist nicht vergleichbar mit derjenigen Dänemarks (EU-Staat). Deshalb fallen die in den nachfolgenden Ziffern genannten Risiken eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens in der Schweiz viel stärker ins Gewicht als in Dänemark.

---

<sup>4</sup> Fiscal-IT umfasst 29 Projekte und erneuert die IT der ESTV; Projektdauer: Frühjahr 2013 bis voraussichtlich 2018

Dänemark bezieht nur 30 Prozent der Einfuhren aus Drittstaaten (Zahlen 2013). Die restlichen Güter aus dem Ausland stammen aus anderen EU-Staaten (innergemeinschaftlicher Warenverkehr). Zwischen EU-Staaten existieren keine Zollgrenzen.

## **4.2 Eingriff in das Allphasensystem und die Wettbewerbsneutralität der Schweizer MWST**

### **4.2.1 Aufhebung des Allphasencharakters der MWST bei der Einfuhr**

Laut Artikel 1 MWSTG erhebt der Bund eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug. Die Steuer belastet den nichtunternehmerischen Endverbrauch im Inland.

Die Steuererhebung erfolgt in der Schweiz nach den Grundsätzen der Wettbewerbsneutralität, Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und Erhebung und Überwälzbarkeit.

Steuerpflichtige Unternehmen müssen Gegenstände und Dienstleistungen, die sie für ihre Leistungserstellung benötigen, im Inland steuerbelastet beziehen. Dies ist Folge des Allphasencharakters der MWST. Obwohl die Steuer nur den Endverbrauch belasten soll, ist sie in jeder Phase der Leistungserstellung zu entrichten, also auch beim Leistungsbezug durch steuerpflichtige Unternehmen. Gleichzeitig wurde das Allphasensystem mit der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ergänzt. Jedes steuerpflichtige Unternehmen kann somit die beim Leistungsbezug entrichtete Steuer in seiner MWST-Abrechnung als bereits bezahlte Steuer von seiner Ausgangssteuerschuld abziehen. Damit wird eine Steuerkumulation verhindert.

Anbieter im Ausland sind in der Regel in der Schweiz nicht als mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen registriert. Sie rechnen mit der ESTV keine MWST ab. Wenn Anbieter im Ausland Gegenstände an Unternehmen im Inland verkaufen und hierbei die Gegenstände vom Ausland ins Inland transportieren oder transportieren lassen, so werden sie in der Schweiz grundsätzlich weder steuerpflichtig (registrierungspflichtig), noch müssen sie der ESTV auf diesen Verkäufen die MWST (Inlandsteuer) überweisen. Solche Verkäufe unterliegen nicht der Inlandsteuer, da sich der Ort der Lieferung<sup>5</sup> im Ausland befindet.

Die gleichen Anbieter im Ausland können solche Lieferungen in die Schweiz im Herkunftsland von der dortigen MWST befreien, da sie gegenüber der Steuerbehörde des Herkunftslandes eine steuerbefreite Ausfuhrlieferung geltend machen.

Um in einem solchen System den Allphasencharakter der Schweizer MWST zu erhalten, d.h. um zu erreichen, dass mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen im Inland auch Gegenstände aus dem Ausland nur steuerbelastet beziehen können, müssen Gegenstände aus dem Ausland im Zeitpunkt der Einfuhr mit MWST (Einfuhrsteuer) belastet werden.

Mit Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens für steuerpflichtige Unternehmen würde der Allphasencharakter der Schweizer MWST bei der Einfuhr aufgehoben. Würde die EZV nämlich keine Einfuhrsteuer erheben, würden Gegenstände aus dem Ausland ohne jegliche Steuerbelastung zum Empfänger im Inland gelangen. Erst durch Deklaration der Steuer in der MWST-Abrechnung mit der ESTV würden diese Güter mit MWST belastet, wobei sie im Regelfall jedoch durch den Vorsteuerabzug gleichzeitig wieder entlastet würden. Dies im Unterschied zum weiter steuerbelasteten Bezug gleicher Gegenstände bei inländischen Anbietern und dem hierbei erst einige Zeit später stattfindenden Vorsteuerabzug.

---

<sup>5</sup> Art. 7 MWSTG

#### **4.2.2 Aufhebung der Wettbewerbsneutralität der MWST bei der Einfuhr (Inländerbenachteiligung)**

Einen weiteren Grundpfeiler des Schweizer MWST-Systems bildet die Steuererhebung nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität. Der Bezug von Gegenständen aus dem Ausland muss steuerlich gleich belastet werden wie der Bezug von Gegenständen im Inland. In- und ausländische Anbieter sollen mehrwertsteuerlich über gleich lange Spiesse verfügen.

Erreicht wird die mehrwertsteuerliche Wettbewerbsneutralität durch die Einfuhrsteuer. Alle Gegenstände, die über die Zollgrenze in den inländischen Wirtschaftskreislauf fliessen, werden mit MWST (Einfuhrsteuer) belastet. Dadurch sind sie automatisch steuerlich gleich belastet wie inländische Gegenstände.

Mit Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens für steuerpflichtige Unternehmen entstünde mehrwertsteuerlich eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Warenanbietern aus dem Ausland und solchen im Inland. Inländische Produzenten und Händler würden benachteiligt, weil das allgemeine Verlagerungsverfahren dem steuerpflichtigen Unternehmen, das Gegenstände im Ausland bezieht, mehrwertsteuerlich einen Liquiditätsvorteil verschafft (Inländerbenachteiligung).

Eine weitere Wettbewerbsverzerrung entstünde zwischen Unternehmen, die nach der effektiven Methode abrechnen, und solchen, die nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen. Letztere, d.h. zurzeit rund ein Drittel der steuerpflichtigen Unternehmen in der Schweiz, müssten die Einfuhrsteuer weiterhin entrichten, wenn sie Gegenstände aus dem Ausland beziehen. Aufgrund ihrer Abrechnungsmethode dürfen sie systembedingt keinen Vorsteuerabzug geltend machen (die Vorsteuer ist bei der Festlegung des Saldosteuersatzes bereits berücksichtigt). Nach Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens würden sie die Steuer jedoch nicht mehr der EZV entrichten, sondern im Rahmen ihrer halbjährlichen MWST-Abrechnung direkt der ESTV überweisen.

Die mehrwertsteuerliche Wettbewerbsverzerrung zwischen in- und ausländischen Warenanbietern könnte im Rahmen des allgemeinen Verlagerungsverfahrens nur dann vermieden werden, wenn steuerpflichtige Unternehmen ihre Gegenstände im Inland von inländischen Unternehmen ebenfalls ohne Zahlung der MWST beziehen könnten. Dies könnte aber nur durch die Einführung eines allgemeinen Reverse-Charge-Verfahrens im Inland für Leistungen von einem Unternehmen zum anderen (B2B) erreicht werden. Damit wäre die MWST in der Schweiz aber nicht mehr durchwegs als Allphasensteuer ausgestaltet, sondern teilweise als Einphasensteuer (Wiedereinführung eines Systems analog zur Grossistenerklärung der Warenumsatzsteuer [WUST], die bis zum 31.12.1994 anwendbar war). Dies zöge ausserdem zusätzliche Steuerausfallrisiken nach sich und es ergäben sich durch die bisher nicht notwendige Unterscheidung von B2B und B2C-Leistungen hohe administrative Zusatzkosten.

#### **4.3 Wegfall der Solidarhaftung der Zollschuldnerinnen und Zollschuldner für die Einfuhrsteuer**

Schuldner resp. Schuldnerin der Einfuhrsteuer ist laut Artikel 51 MWSTG der in Artikel 70 Absätze 2 und 3 ZG<sup>6</sup> genannte Zollschuldner oder die Zollschuldnerin und somit jede Person:

- die Waren über die Zollgrenze bringt oder bringen lässt;
- die zur Zollanmeldung verpflichtet oder damit beauftragt ist; oder
- auf deren Rechnung Waren ein- oder ausgeführt werden.

---

<sup>6</sup> Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)

Alle Zollschuldnerinnen und -schuldner haften für die Zollschuld (einschliesslich Einfuhrsteuer) solidarisch untereinander. Der Rückgriff unter ihnen richtet sich nach dem Obligationenrecht.

Die solidarische Haftung für die geschuldete Einfuhrsteuer fördert die Einbringlichkeit der Einfuhrsteuer. Sie ermöglicht es der EZV, bei einem Ausbleiben der Zahlung seitens der importierenden Person auf weitere Personen Rückgriff zu nehmen, die für die in Rede stehende Einfuhrsendung zollmelde- und damit auch zahlungspflichtig sind.

Mit Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens würde die Zuständigkeit für die Veranlagung der Einfuhrsteuer bei steuerpflichtigen Unternehmen auf die ESTV übertragen. Damit fiel für derartige Einfuhren auch die im Zollrecht verankerte Solidarhaftung der Zollschuldnerinnen und -schuldner für die Einfuhrsteuer weg.

#### **4.4 Wegfall der Überwachung der Zahlungsfähigkeit der importierenden Unternehmen durch die EZV**

Die mit dem Zollkonto verknüpften Sicherungsmassnahmen der EZV hinsichtlich der Einfuhrsteuer greifen nach Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens nicht mehr. Die EZV würde bei Unternehmen, die das Verlagerungsverfahren anwenden dürfen, für die Einfuhrsteuer keine Prüfung der Kreditwürdigkeit mehr durchführen und keine Sicherheiten mehr verlangen. Die importierenden Personen würden ihr Zollkonto nur noch für die übrigen Steuern und Abgaben verwenden. Das Inkassorisiko hinsichtlich der Einfuhrsteuer würde vollständig auf die ESTV übertragen. Sie müsste prüfen, mit welchen anderen Mitteln sie dem erhöhten Ausfallrisiko begegnen will, und hierzu die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen schaffen. Für zusätzliche Sicherungsmassnahmen benötigt die ESTV allenfalls zusätzliche technische und personelle Mittel.

#### **4.5 Steuerausfälle wegen unzutreffendem Importeur in der Zollanmeldung**

Nach Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens bestünde für die EZV das grösste Risiko im Bereich der Einfuhrsteuer darin, dass in der Zollanmeldung eine unzutreffende Person als Importeurin erscheint und somit das Verlagerungsverfahren gewährt wird, obwohl die Einfuhrsteuer der EZV zu entrichten wäre. Neu würde das elektronische Verzollungssystem der EZV allein aufgrund der Daten zu der als Importeurin deklarierten Person entscheiden, ob bei der Einfuhr eines Gegenstands die Einfuhrsteuer zu erheben ist oder nicht.

Zollanmeldungen werden nicht durch die EZV selber erstellt, sondern durch Verzollungsunternehmen (Spediteur, Zollagent usw.) oder durch die importierende Person selber. Für Verzollungsunternehmen bestünde nach Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens die Herausforderung darin, bei jeder Einfuhr die korrekte importierende Person festzustellen und in der Zollanmeldung zu erfassen. Je nach Geschäftsfall, der zur Einfuhr des Gegenstands führt, ist die Feststellung der importierenden Person aufwändig und allenfalls auch nur mit zusätzlichen Abklärungen beim Versender möglich. Bei mangelhaften Einfuhrpapieren und -daten muss das Verzollungsunternehmen deshalb zeitaufwändige Abklärungen vornehmen, um den rechtmässigen Importeur der Einfuhrsendung festzustellen.

Das elektronische Verzollungssystem der EZV müsste bei jedem steuerpflichtigen Importeur prüfen, ob die ESTV dem Unternehmen die Berechtigung für das Verlagerungsverfahren nicht entzogen hat.

Wird bei einer Zollanmeldung die Einfuhrsteuer wie heute erhoben, so sind die Konsequenzen einer in der Zollanmeldung zu Unrecht als Importeurin erfassten Person viel kleiner. Die Einfuhrsteuer ist in die Bundeskasse geflossen und nur die rechtmässige Importeurin darf die Einfuhrsteuer als Vorsteuer geltend machen, sofern bei ihr alle diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Steuerpflichtige Unternehmen haben heute ein finanzielles Interesse an korrekten Veranlagungsverfügungen zur Einfuhrsteuer. Muss der EZV jedoch



keine Einfuhrsteuer mehr entrichtet werden, fehlen auch die Anreize für eine Korrektur der Zollanmeldung. Es bestünde ein viel höheres Risiko, dass eingeführte Gegenstände im Inland endgültig steuerfrei in den Endkonsum gelangen.

Ist das in der Zollanmeldung als Importeurin aufgeführte Unternehmen mit Berechtigung für das Verlagerungsverfahren die tatsächliche Importeurin des eingeführten Gegenstands, so entstehen Steuerausfälle nur dann, wenn das Unternehmen seine gegenüber der ESTV geschuldete Ausgangssteuer (Inlandsteuer oder – bei Abrechnung nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen – auch Einfuhrsteuer) nicht oder nicht vollständig entrichtet, z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit.

Ist das in der Zollanmeldung als Importeurin aufgeführte Unternehmen mit Berechtigung für das Verlagerungsverfahren jedoch nicht die tatsächliche, d.h. nicht die rechtmässige Importeurin des eingeführten Gegenstands, so sind weitere Steuerausfälle möglich.

Dazu drei Beispiele:

- 1) Der Ausfall der Einfuhrsteuer ist 100 Prozent, wenn der Gegenstand aus dem Ausland:
  - für einen Nichtsteuerpflichtigen (z.B. Privatperson, Unternehmen ohne MWST-Nr.) bestimmt ist; aber
  - in der Zollanmeldung zu Unrecht auf den Namen eines Unternehmens mit Anspruch auf Verlagerungsverfahren zur Einfuhr angemeldet wurde.

Der eingeführte Gegenstand wird ohne Steuerbelastung dem Endverbrauch zugeführt.

- 2) Ein teilweiser Ausfall der Einfuhrsteuer ist möglich, wenn der Gegenstand aus dem Ausland:
  - für eine steuerpflichtige Person bestimmt ist, welche die geschuldete Einfuhrsteuer nur teilweise als Vorsteuer geltend machen kann; aber
  - in der Zollanmeldung zu Unrecht auf den Namen eines anderen steuerpflichtigen Unternehmens mit Anspruch auf Verlagerungsverfahren zur Einfuhr angemeldet wurde.

In der Zollanmeldung wurde ein unzutreffendes Unternehmen als Importeurin aufgeführt und die Einfuhr fand unter Anwendung des Verlagerungsverfahrens statt, wozu dieses unzutreffende Unternehmen bei für sich selber bestimmten Gegenständen grundsätzlich berechtigt gewesen wäre. Dieses unzutreffende Unternehmen deklariert die Einfuhrsteuer in seiner MWST-Abrechnung bei der ESTV nicht, da der eingeführte Gegenstand gar nicht für dieses Unternehmen bestimmt war.

Das Unternehmen, das rechtmässige Importeurin des eingeführten Gegenstands ist, deklariert die Einfuhrsteuer in seiner MWST-Abrechnung nicht, weil die Zollanmeldung nicht auf seinen Namen lautet. Der eingeführte Gegenstand ist zwar für sein Unternehmen bestimmt und findet deshalb bei ihm auch Eingang in eine unternehmerische und allenfalls steuerbelastete Ausgangsleistung. Da das Unternehmen den eingeführten Gegenstand aber teilweise für steuerausgenommene Leistungen<sup>7</sup> verwendet oder Vorsteuerkürzungen<sup>8</sup> vornehmen muss, könnte es die im Rahmen des Verlagerungsverfahrens bei der ESTV deklarierte Einfuhrsteuer nur teilweise als Vorsteuer geltend machen. Es müsste die in der MWST-Abrechnung deklarierte Einfuhrsteuer der ESTV teilweise entrichten. Weil das Unternehmen die Einfuhrsteuer bei der ESTV aber nicht deklariert – es erscheint in der Zollanmeldung nicht als Importeurin –, erfolgt auch keine Steuerzahlung an die ESTV.

---

<sup>7</sup> Art. 21 MWSTG

<sup>8</sup> Art. 33 MWSTG

Verwendet ein solches steuerpflichtiges Unternehmen den eingeführten Gegenstand vollumfänglich für steuerausgenommene Umsätze, so wäre der Ausfall der Einfuhrsteuer sogar 100 Prozent. Die bei der ESTV zu deklarierende Einfuhrsteuer hätte in einem solchen Fall zu 100 Prozent nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden dürfen und wäre der ESTV somit zu entrichten gewesen.

- 3) Ebenfalls ein teilweiser Ausfall der Einfuhrsteuer ist möglich, wenn der Gegenstand aus dem Ausland:
- für eine steuerpflichtige Person bestimmt ist, die mit der ESTV nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnet; aber
  - in der Zollanmeldung zu Unrecht auf den Namen eines steuerpflichtigen Unternehmens mit effektiver Abrechnungsmethode zur Einfuhr angemeldet wurde.

Da bei Steuerpflichtigen mit Abrechnung nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen der Mechanismus des Vorsteuerabzugs nicht anwendbar ist und stattdessen ein branchenspezifischer reduzierter Steuersatz Grundlage für die Berechnung der gegenüber der ESTV geschuldeten Inlandsteuer bildet, wird die Einfuhrsteuer nicht automatisch vollständig über den Vorsteuerabzug neutralisiert.

In der Zollanmeldung wurde ein unzutreffendes Unternehmen als Importeurin aufgeführt und die Einfuhr fand unter Anwendung des Verlagerungsverfahrens statt. Die EZV hat keine Einfuhrsteuer eingenommen.

Die rechtmässige Importeurin mit Abrechnung nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen deklariert die Einfuhrsteuer in ihrer MWST-Abrechnung bei der ESTV nicht, weil die Zollanmeldung nicht auf ihren Namen ausgestellt wurde. Somit erfolgt auch keine Zahlung der Einfuhrsteuer an die ESTV.

Wäre die rechtmässige Importeurin, die nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnet, in der Zollanmeldung als Importeurin erfasst worden, so hätte sie die Einfuhrsteuer bei der ESTV deklarieren und entrichten müssen.

## **4.6 Folgen für die Inlandsteuer und den Vorsteuerabzug**

### **4.6.1 Höhere Einnahmen bei der Inlandsteuer**

Wendet das steuerpflichtige Unternehmen bei der Einfuhr das allgemeine Verlagerungsverfahren an, so erhöht sich für das Unternehmen die Steuer, die es der ESTV zu entrichten hat. Das Unternehmen hat nämlich die Einfuhrsteuer, die es bisher der EZV entrichtet hat, neu – wie die Steuer auf dem Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland – in seiner Abrechnung mit der ESTV zu deklarieren.

Die ESTV würde somit nach Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens deutlich mehr Steuern einnehmen als heute. Damit würden sich auch ihr Aufwand und das Inkassorisiko erhöhen.

### **4.6.2 Entrichtung der Einfuhrsteuer bei der ESTV bei fehlendem oder eingeschränktem Vorsteuerabzugsrecht**

Nach Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens wäre für die Erhebung der Einfuhrsteuer bei steuerpflichtigen Unternehmen grundsätzlich die ESTV zuständig. Die Einfuhrsteuer, die das steuerpflichtige Unternehmen in seiner MWST-Abrechnung gegenüber der ESTV deklariert, könnte es jedoch nur dann vollumfänglich als Vorsteuer geltend machen, wenn es hinsichtlich des eingeführten Gegenstands tatsächlich Anspruch auf vollen Vorsteuerabzug hätte. Nur dann würde die Deklaration der Einfuhrsteuer zu keiner Steuerzahllast gegenüber der ESTV führen.

Die Vorsteuerabzugsberechtigung ist beispielsweise grundsätzlich nicht gegeben bei Unternehmen, die mit der ESTV nach Saldo- oder Pauschalsteuersätzen abrechnen.

Aber auch bei effektiver Abrechnungsmethode ist die volle Vorsteuerabzugsberechtigung nicht gegeben, wenn das Unternehmen den eingeführten Gegenstand für steuerausgenommene Umsätze verwendet, für die es nicht optiert, d.h. für Umsätze, die das Unternehmen nicht freiwillig versteuert oder nicht freiwillig versteuern darf.<sup>9</sup> Ebenfalls zu berücksichtigen sind Vorsteuerkürzungen<sup>10</sup> oder -korrekturen<sup>11</sup>, die das steuerpflichtige Unternehmen allenfalls vornehmen muss.

Die ESTV würde somit in diesen Fällen neu die Einfuhrsteuer erheben. Hierzu wären Anpassungen der entsprechenden Rechtsgrundlagen und der IT-Systeme der ESTV notwendig.

#### **4.7 Erhöhtes Risiko für Steuerbetrug**

Im bestehenden Entrichtungssystem fließt die Einfuhrsteuer in die Bundeskasse und der Steuerpflichtige macht sie im Rahmen des Vorsteuerabzugs in seiner MWST-Abrechnung bei der ESTV als bereits bezahlte Steuer geltend, indem er seine Ausgangssteuer um diesen Betrag reduziert. Die aus dieser Rechnung entstehende Steuerzahllast überweist er der ESTV. Grundlage für den Vorsteuerabzug ist die Veranlagungsverfügung MWST der EZV. Die Einfuhren müssen folglich durch das Unternehmen korrekt verbucht, die Veranlagungsverfügungen MWST aufbewahrt und die MWST-Abrechnungen korrekt vorgenommen werden. Beim steuerpflichtigen Unternehmen, das in der Zollanmeldung als Importeurin auftritt, besteht ein finanzielles Interesse an korrekter Abwicklung und Verbuchung der Einfuhren.

Die Einfuhrsteuer generiert heute rund die Hälfte der MWST-Einnahmen des Bundes von rund 23 Milliarden Franken. Die fraktionierte Steuerzahlung nach dem System einer Allphasensteuer ist ein effizientes Mittel, um die Einbringlichkeit der MWST zu sichern.

##### *Innergemeinschaftlicher Warenverkehr*

Die EU hat im Jahr 1993 als Folge der Abschaffung der Zollgrenzen zwischen den EU-Staaten beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein Verfahren zur MWST-Entrichtung eingeführt, das mit dem allgemeinen Verlagerungsverfahren vergleichbar ist. Der mehrwertsteuerlich registrierte Lieferant einer Ware im EU-Mitgliedstaat A kann steuerfrei an seinen mehrwertsteuerlich registrierten Kunden im EU-Mitgliedstaat B liefern. Der Kunde muss den Warenerwerb bei seiner eigenen Steuerbehörde im Rahmen seiner MWST-Abrechnung deklarieren, wobei er die Steuer in der Regel sogleich wieder als Vorsteuer geltend macht (steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung des Lieferanten mit anschliessender Erwerbsbesteuerung durch den Kunden). Die Erwerbsteuer, die im innergemeinschaftlichen Warenverkehr die Einfuhrsteuer ersetzt, wird durch das importierende steuerpflichtige Unternehmen nicht der Zollbehörde entrichtet, sondern direkt im Selbstveranlagungsverfahren bei der Steuerbehörde deklariert und als Vorsteuer wieder geltend gemacht.

---

<sup>9</sup> Art. 21 und 22 MWSTG

<sup>10</sup> Art. 33 MWSTG

<sup>11</sup> Art. 30 und 31 MWSTG

## *Phönix- und Karussellbetrug*

Dieses System der innergemeinschaftlichen MWST-Erhebung hat sich als sehr betrugsanfällig erwiesen. Es erleichtert den sogenannten grenzüberschreitenden Phönix- und Karussellbetrug. Letzterer wird in der EU als «Missing Trader Fraud» oder «Missing Trader Intra Community Fraud» (MTCI-Fraud) bezeichnet. Die Betrugsanfälligkeit wird auch dadurch erhöht, dass ein zeitnaher Datenaustausch zwischen den EU-Staaten schwierig und aufwändig ist (Amtshilfe). Laut neusten Zahlen der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2015 wird der entgangene MWST-Betrag für die EU insgesamt auf 168 Milliarden Euro geschätzt. Dies entspricht für die 26 erfassten Mitgliedstaaten einem Einnahmenverlust von 15,2 % und ist auf Betrug und Steuerhinterziehung, Steuerumgehung, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit sowie Fehlkalkulationen zurückzuführen.<sup>12</sup>

### *Reformvorschlag der EU-Kommission vom 7. April 2016*

Die EU sucht nach Lösungen zur Eindämmung der grossen MWST-Verluste im Umfang von rund 50 Milliarden Euro, die sie seit Wegfall der Zollgrenzen durch MWST-Betrug im innergemeinschaftlichen Warenverkehr pro Jahr erleidet.

Am 7. April 2016 hat die Europäische Kommission in Brüssel ihren Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer publiziert.<sup>13</sup> Sie schlägt Reformen vor auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuer Raum.

Ziel der Reformen ist es, das derzeitige, seit 1993 angewendete System im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu ändern. Es war als Übergangslösung gedacht und teilt jeden grenzüberschreitenden Umsatz in eine steuerfreie grenzüberschreitende Lieferung und einen steuerpflichtigen grenzüberschreitenden Erwerb. Es funktioniert wie ein Zollsystem, verfügt jedoch nicht über die entsprechenden Kontrollen, weshalb es eine Ursache für den grenzüberschreitenden Betrug darstellt.

Die Kommission schlägt vor, B2B-Lieferungen von Gegenständen zwischen EU-Staaten genauso zu besteuern wie inländische Lieferungen. Sie will damit die gravierende Schwachstelle der Übergangsregelung beheben und zugleich die zugrunde liegenden Merkmale des Mehrwertsteuersystems innerhalb der EU unberührt lassen. Diese Neuerung soll den grenzüberschreitenden Steuerbetrug in der EU um rund EUR 40 Milliarden pro Jahr (80 %) verringern.

Im neuen System würde das Unternehmen im Mitgliedstaat A (Verkäufer) seine Waren an das Unternehmen im Mitgliedstaat B (Käufer) zuzüglich MWST verkaufen und zwar zum Steuersatz des Bestimmungsstaates (Mitgliedstaat B). Das Unternehmen im Mitgliedstaat B wäre in der Folge gezwungen, diese Steuer im Rahmen seiner MWST-Abrechnung bei seiner Steuerbehörde wieder geltend zu machen. Das Unternehmen im Mitgliedstaat A würde die dem Käufer im Mitgliedstaat B in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer seiner Steuerbehörde überweisen, welche sie dann ihrerseits der Steuerbehörde im Mitgliedstaat B überweist.

Im Jahr 2017 wird die EU-Kommission einen Gesetzesvorschlag zur Einführung eines endgültigen Mehrwertsteuersystems für den grenzüberschreitenden Handel vorlegen. Mit der

---

<sup>12</sup> Quellen: «Study to quantify and analyse the VAT Gap in the EU-27 Member States» (July 2013; TAXUD/2012/DE/316; FWC No. TAXUD/2010/CC/104); «2012 Update Report to the Study to quantify and analyse the VAT Gap in the EU-27 Member States» (September 2014; TAXUD/2013/DE/321: FWC No. TAXUD/2010/CC/104) und «Study to quantify and analyse the VAT Gap in the EU Member States – 2015 Report» (May 2015; TAXUD/2013/DE/321: FWC No. TAXUD/2010/CC/104)

<sup>13</sup> Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer. Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuer Raum: Zeit für Reformen; COM(2016) 148 endg., Brüssel, 7.4.2016; abrufbar auf: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/action\\_plan/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/action_plan/index_de.htm) (Stand: 21.09.2016)

vorgeschlagenen Lösung will sie eine einheitliche Behandlung von inländischen und grenzüberschreitenden Lieferungen entlang der gesamten Erzeugungs- und Verteilungskette sicherstellen und die grundlegenden Merkmale der Mehrwertsteuer im grenzüberschreitenden Handel, d.h. das System der fraktionierten Zahlung mit seiner immanenten Selbstkontrolle, wiederherstellen.

### *Ergebnis*

Das System Dänemark funktioniert ähnlich wie das aktuelle System zur MWST-Erhebung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr. Es erhöht das Risiko für Besteuerungslücken und Steuerbetrug. Die EU will daher das derzeitige System der MWST-Erhebung beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr ersetzen. Hierzu soll ein robuster, einheitlicher europäischer MWST-Raum geschaffen werden, in dem grenzüberschreitende Umsätze wie inländische Umsätze behandelt werden, d.h. B2B-Lieferungen von Gegenständen zwischen den Mitgliedstaaten werden genauso besteuert wie Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates. Der Exporteur im EU-Staat A muss den Verkauf von Waren an das Unternehmen im EU-Staat B wieder mit MWST belasten. Ein solches System bedeutet das Gegenteil des Systems Dänemark.

## **4.8 Auswirkungen auf die Bundesfinanzen**

Im Einführungsjahr des Systems Dänemark in der Schweiz ergäben sich Mindereinnahmen aus der Mehrwertsteuer von bis zu 2,9 Milliarden Franken. Diese Mindereinnahmen könnten nur dann vollständig kompensiert werden, wenn gleichzeitig mit der Einführung des Systems Dänemark alle steuerpflichtigen Personen statt wie bisher vierteljährlich oder halbjährlich neu monatlich mit der ESTV abrechnen müssten.

## 5 Vor- und Nachteile des Systems Dänemark für Unternehmen und den Bund

Vorteile für Unternehmen
- Wegfall der Bewilligungspflicht für das Verlagerungsverfahren
- Wettbewerbsvorteil für Importwirtschaft: Einkauf von Waren aus dem Ausland ohne MWST-Belastung
- Liquiditätszuwachs für Importwirtschaft: Liquiditätszuwachs beim Bezug von Waren aus dem Ausland (Periode zwischen Einfuhr und Zahlung der geschuldeten Inlandsteuer). Je nach Zinsumfeld zwischen 19 Mio. Franken (1 % Zins) und 95 Mio. Franken (5 % Zins) pro Jahr.
- Kosteneinsparung für importierende Unternehmen mit Zollkonto: Verminderung der Kosten für Sicherheiten für das Zollkonto bei der EZV. Höhe der Kosteneinsparung abhängig von der Finanzierung der Sicherheit und der Verwendung des Zollkontos durch den Zollkontoinhaber (Verwendung für unterschiedliche Zollverfahren sowie andere Abgaben und Steuern als die MWST).
- Kosteneinsparung für importierende Unternehmen ohne Zollkonto: Vermeidung von Kosten für die Bevorschussung der Einfuhrsteuer durch Logistikunternehmen. Höhe der Kosteneinsparung abhängig vom individuellen Vertragsverhältnis zwischen Logistikunternehmen und importierendem Unternehmen.
- Einmalige Entlastung im Einführungsjahr Die Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens würde bei steuerpflichtigen Personen im Einführungsjahr eine einmalige Entlastung von bis zu 2,9 Mrd. Franken bewirken.

## Nachteile für Unternehmen

- Benachteiligung der Binnenwirtschaft (Inländerbenachteiligung):  
Anbieter gleicher Waren im Inland müssen weiterhin steuerbelastet liefern (Wettbewerbsnachteil).
- Zusatzkosten wegen monatlicher oder zweimonatlicher MWST-Abrechnung:  
Erhöhter Aufwand und erhöhte Kosten für Unternehmen bei Einführung der monatlichen (wie in Dänemark) oder zweimonatlichen (wie in Norwegen) MWST-Abrechnung in der Schweiz
- Einmalige Mehrbelastung im Einführungsjahr für quartals- oder semesterweise abrechnende Unternehmen  
Die Einführung der allgemeinen Monatsabrechnung hätte im Einführungsjahr einmalige Mehrbelastungen der bisher quartals- oder semesterweise abrechnenden Unternehmen von bis zu 3 Mrd. Franken zur Folge.
- Zusatzkosten wegen Massnahmen der ESTV zur Sicherung der Steuereinbringlichkeit:  
Neue Kosten für Unternehmen, wenn die ESTV als Ausgleich für den Wegfall der Sicherungsmassnahmen der EZV neue Massnahmen zur Sicherung der Steuereinbringlichkeit einführt.
- Einfuhrsteuer-Daten selber in MWST-Abrechnung erfassen; bestehende Verzollungssysteme im Unternehmen anpassen:
  - Die Unternehmen müssen neu die Einfuhrsteuer-Daten (MWST-Wert, Steuersatz, Steuerbefreiungen) in der MWST-Abrechnung selber erfassen und die geschuldete Einfuhrsteuer selber berechnen.
  - Das MWST-Abrechnungsformular benötigt neue Datenfelder für die Aufnahme der Einfuhrsteuer-Daten.
  - Die Unternehmen müssen ihre bestehenden Verzollungssysteme anpassen, weil in der Zollanmeldung der Importeur für das Verzollungssystem der EZV neu eindeutig identifizierbar sein muss.
  - Die Pflicht zur Zollanmeldung bleibt bestehen und der statistische Wert muss in der Zollanmeldung weiterhin für alle eingeführten Waren erfasst werden.
  - Für die übrigen, durch die EZV erhobenen Steuern und Abgaben (andere als Einfuhrsteuer) sind weiterhin Zollkonten notwendig; ebenfalls für den Bezug elektronischer Veranlagungsverfügungen.
- Strafrechtliches Risiko bei unzutreffendem Importeur in Zollanmeldung:  
Unzutreffende Importeure in der Zollanmeldung können neu zu einer unrechtmässigen steuerfreien Einfuhr führen und so für Unternehmen strafrechtliche Folgen haben (z.B. Tatbestand der Steuerhinterziehung).

### **Vorteile für den Bund**

- EZV: Wegfall des Steuererlasses nach Art. 64 Abs. 1 Bst. d MWSTG:

Der Erlassgrund nach Art. 64 Abs. 1 Bst. d MWSTG betrifft steuerpflichtige Unternehmen (Importeure), die zahlungsunfähig geworden sind und dem Verzollungsunternehmen die bevorschusste Einfuhrsteuer nicht bezahlt haben.

- EZV: Teilweiser Wegfall der Veranlagungsverfügungen:

Bei Unternehmen mit allgemeinem Verlagerungsverfahren stellt die EZV keine Veranlagungsverfügung MWST mehr aus. Weiterhin existieren werden die Veranlagungsverfügungen Zoll.

- Einmalige Mehreinnahmen im Einführungsjahr von bis zu 3 Mrd. Franken, sofern die Abrechnungen generell monatlich einzureichen sind.



## Nachteile für den Bund

- Verstoss gegen bestehende Grundsätze des Schweizer MWST-Rechts:  
Das allgemeine Verlagerungsverfahren verstösst gegen Artikel 1 MWSTG: Allphasencharakter der Mehrwertsteuer und Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Steuererhebung (Importwirtschaft wird zulasten Binnenwirtschaft bevorteilt [Inländerbenachteiligung]).
- Einmalige Mindereinnahmen beim Bund im Umfang von bis zu 2,9 Milliarden Franken im Jahr der Einführung des allgemeinen Verlagerungsverfahrens.
- EZV: Wenig Sparmöglichkeiten:  
Die Kontrolltätigkeit der EZV im Bereich der Einfuhrsteuer wird nicht überflüssig; sie verschiebt sich von der Kontrolle der korrekten Steueranlagung zur Kontrolle, ob in der Zollanmeldung der korrekte Importeur erscheint; hierzu ist zu prüfen, welches Geschäft zur Einfuhr führt.
- ESTV: Höherer Betriebs- und Personalaufwand. Die Ursachen sind:
  - Erhebung der Einfuhrsteuer bei Steuerpflichtigen mit Saldo- oder Pauschalsteuersätzen;
  - höherer Aufwand bei Registrierung von Steuerpflichtigen wegen Prüfung auf zusätzliche Risikofaktoren;
  - höherer Aufwand wegen Prüfung der Einfuhrsteuerdaten und Risikoanalyse beim importierenden Unternehmen;
  - höherer Aufwand wegen Einführung der monatlichen oder zweimonatlichen Abrechnung.
- ESTV: Erhöhtes Steuerausfallrisiko, wenn keine neuen Sicherungsmassnahmen vorgesehen werden. Die Ursachen sind:
  - Höhere Inlandsteuer-Zahllasten der Steuerpflichtigen;
  - Wegfall der Steuerkontrollen der EZV (Warenwert, Steuersatz, Steuerbefreiungen);
  - fehlende und qualitativ schlechtere Daten zur Einfuhrsteuer in Zollanmeldungen;
  - Wegfall der Solidarhaftung der zollmeldepflichtigen Personen für die Einfuhrsteuer;
  - Wegfall der bei der Einfuhrsteuer mit dem Zollkonto verknüpften Sicherungsmassnahmen (Sicherheiten, Zahlungsüberwachung durch EZV);
  - Risiko der unzutreffenden oder unterlassenen Deklaration der Einfuhrsteuer in der MWST-Abrechnung;
  - Falschveranlagungen betreffen grössere Zeiträume und höhere Steuerbeträge (heute: Korrektur einer Einzeleinfuhr; neu: Korrektur einer oder mehrerer Steuerperioden mit einer Vielzahl von Einfuhren);
  - erhöhte Gefahr von Steuerbetrug (Karussell- und Phönixbetrug).
- EZV und ESTV:  
Steuerausfälle wegen unzutreffendem Importeur in der Zollanmeldung: Ein vollständiger Steuerausfall ergibt sich, wenn in der Zollanmeldung ein Importeur mit Verlagerungsverfahren deklariert wird, obwohl die eingeführte Ware für einen Nichtsteuerpflichtigen (Endkonsument oder -konsumentin) bestimmt ist.

## 6 Ergebnis – bestehendes Schweizer System erhalten und vereinfachen

Gestützt auf die Ergebnisse dieses Berichts will der Bundesrat das bestehende Schweizer Verlagerungsverfahren beibehalten. Er will dieses Verfahren aber für weitere Unternehmen zugänglich machen und zwar durch Senkung des Schwellenwerts für Vorsteuerüberschüsse von bisher 50'000 Franken auf 10'000 Franken. Diese Vereinfachung ist rasch umsetzbar, da nur eine Verordnungsänderung (Artikel 118 MWSTV) notwendig ist.

In einem zweiten Schritt wird untersucht, wie viele Unternehmen nach Senkung des Schwellenwerts neu das Verlagerungsverfahren anwenden. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Nachfrage nach diesem Verfahren gross ist, wird weiter geprüft, inwieweit seitens der Unternehmen ein Interesse besteht, den Schwellenwert für Vorsteuerüberschüsse noch stärker zu senken. Für eine solche weitere Senkung des Schwellenwerts müsste das Mehrwertsteuergesetz (Art. 63) geändert werden.

Weitere Vereinfachungen für Unternehmen bei der Einfuhr und im Bereich der MWST erfolgen im Rahmen der Informatikprojekte, die aktuell bei der EZV und ESTV laufen.

Die EZV analysiert zurzeit sämtliche Verzollungsprozesse, einschliesslich der MWST-relevanten Bereiche, unter Einbezug der Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel, diese Prozesse zu vereinfachen und vollständig zu digitalisieren. Die ESTV ihrerseits wird die Prozesse des Verlagerungsverfahrens in die elektronischen Prozesse integrieren.

Die im Jahr 2016 definierten strategischen Grundsätze der EZV für die Prozesse im Warenverkehr lauten:

- Einfache und effiziente Prozesse im Warenverkehr  
Die EZV will einheitliche und einfache Verfahren in allen Verkehrsarten und -richtungen anbieten.
- Digitale Prozesse  
Die EZV will die Abwicklung sämtlicher Zollverfahren und Prozesse mit einer frei zugänglichen und internetbasierten IT-Anwendung ermöglichen.
- Wirksamer Einsatz von Ressourcen  
Die EZV erreicht die bestmögliche Auftragserfüllung mit einer mobilen Arbeitsweise und risikobasierten Kontrollen. Sie identifiziert die vorhandenen Synergien und nutzt sie optimal.
- Geringe volkswirtschaftliche Kosten  
Die EZV sorgt für eine Minimierung der Kosten für die Wirtschaft.

Demgegenüber bietet die Einführung des Systems Dänemark in der Schweiz sowohl für Unternehmen als auch für die EZV und die ESTV zu wenig Potential für Vereinfachungen und Kosteneinsparungen. Dies unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Schweiz, die sich deutlich von den Verhältnissen in Dänemark unterscheiden. Nachfolgend werden die Gründe zusammengefasst:

### *Kostenverlagerung anstatt Kosteneinsparung bei Unternehmen*

Den Kosteneinsparungen aufgrund des Liquiditätsgewinns und des Wegfalls von Sicherheitsleistungen bei der EZV (bei Importeuren mit Zollkonto) resp. des Wegfalls der

Kosten für die Bevorschussung der Einfuhrsteuer durch Logistikunternehmen (bei Importeuren ohne Zollkonto) stünden neue Kosten gegenüber. Diese würden verursacht durch:

- Berechnung und Erfassung der Einfuhrsteuer in der MWST-Abrechnung durch die Unternehmen selber (Selbstveranlagung); und
- neue Massnahmen der ESTV zur Sicherung der Einbringlichkeit der MWST-Zahllasten im Inland.

Der Bund müsste einen grösseren Aufwand betreiben, um die bisherige Steuereinbringlichkeit zu sichern. Es würden zahlreiche Synergien wegfallen, welche die EZV heute bei der Erhebung der Einfuhrsteuer als eine von mehr als zehn Steuer- und Abgabenarten nutzen kann und von denen auch die ESTV profitiert.

Der einmaligen Entlastung der steuerpflichtigen Personen von bis zu 2,9 Milliarden Franken im Einführungsjahr des Systems Dänemark stünde eine einmalige Mehrbelastung von bis zu 3 Milliarden Franken gegenüber. Diese ergäbe sich aus der Einführung der allgemeinen Monatsabrechnung und träfe alle bisher quartals- oder semesterweise abrechnenden Unternehmen.

#### *Benachteiligung der Binnenwirtschaft (Inländerbenachteiligung)*

Die Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens in der Schweiz stärkt die Importwirtschaft und benachteiligt die Binnenwirtschaft. Der Bezug von Waren im Ausland würde mehrwertsteuerlich bevorteilt, während der Warenbezug bei inländischen Unternehmen weiterhin nur steuerbelastet möglich wäre. Die Schaffung einer derartigen Wettbewerbsverzerrung zwischen in- und ausländischen Warenanbietern stünde im Widerspruch zu allen bisherigen Bemühungen des Bundesrates und des Gesetzgebers, mehrwertsteuerlich bedingte Wettbewerbsvorteile ausländischer Unternehmen in der Schweiz zu eliminieren.

#### *Verkürzung der Abrechnungsperioden für Unternehmen*

Dänemark gewährt seinen steuerpflichtigen Unternehmen nicht die in der Schweiz übliche vierteljährliche Abrechnungsperiode. Das allgemeine Verlagerungsverfahren ist mit kürzeren Abrechnungsperioden verknüpft. In Dänemark wird ab einem Umsatz von 50 Millionen dänischen Kronen (rund 7,2 Millionen Schweizer Franken [Umrechnungskurs 2015]) die monatliche Abrechnung verlangt. Norwegen, das die Einführung des allgemeinen Verlagerungsverfahrens per 1. Januar 2017 plant, kennt bereits heute als Standard die zweimonatliche Abrechnung.

Eine Verkürzung der Abrechnungsfrist erhöht bei den Unternehmen den Aufwand für die Erstellung der MWST-Abrechnungen und bei der ESTV den Aufwand für die Verarbeitung derselben. Dies würde im Besonderen jenes Drittel der Unternehmen treffen, das heute nach Saldosteuersätzen abrechnet und deshalb nur halbjährlich bei der ESTV eine MWST-Abrechnung einreicht.

#### *Zusatzaufwand für Unternehmen*

In der Schweiz wird bei der Einfuhr von Waren aus dem Ausland die MWST durch die EZV erhoben. Der Importeur erhält von der EZV die Veranlagungsverfügung MWST mit dem geschuldeten Steuerbetrag. Den Steuerbetrag kann das importierende Unternehmen, sofern es nach der effektiven Methode abrechnet, direkt auf sein Vorsteuerkonto buchen und bei erfüllten Voraussetzungen in der MWST-Abrechnung als bereits bezahlte Vorsteuer geltend machen.

In einem System mit allgemeinem Verlagerungsverfahren würde die Einfuhrsteuer zur Selbstveranlagungssteuer wie die Inlandsteuer. Die Ermittlung des bei der Einfuhr geschuldeten MWST-Betrages wäre allein Aufgabe des Unternehmens.

Bei gekauften oder im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erworbenen Waren müsste das Unternehmen prüfen, ob im bezahlten Entgelt die Nebenkosten (Transport-, Verzollungs-, Versicherungskosten usw.) bis zum Bestimmungsort enthalten sind. Fehlen diese Kosten, müsste es diese für die Steuerberechnung zum Kaufpreis hinzurechnen. Ebenfalls Teil der Steuerbemessungsgrundlage sind die übrigen bei der Einfuhr der EZV entrichteten Steuern und Abgaben (andere als die Mehrwertsteuer). Das importierende Unternehmen müsste auch auf diesen Abgaben die Einfuhrsteuer berechnen. Zu jeder Einfuhr wären entsprechende Dossiers mit den notwendigen Beweismitteln zu führen. Erfolgt die Einfuhr nicht infolge eines Verkaufs- oder Kommissionsgeschäfts (z.B. bei Miete, Leasing, kostenlosen Gegenständen), so müsste das Unternehmen den Marktwert der eingeführten Waren bestimmen. Zu jeder Einfuhr wäre in der MWST-Abrechnung der korrekte Steuersatz festzulegen. Steuerbefreite Einfuhren wären zu berücksichtigen.

All diese Aufgaben im Rahmen der Selbstveranlagung der Einfuhrsteuer wären für diejenigen Unternehmen mit Zusatzaufwand verbunden, die nicht bereits heute die Zollanmeldungen selber erstellen.

#### *Einbringlichkeit der Mehrwertsteuer*

Würde das bestehende, in der Schweiz seit 1995 anwendbare Verlagerungsverfahren, das heute 400 Unternehmen nutzen, unbesehen und ohne zusätzliche Sicherungsmassnahmen seitens der ESTV auf alle steuerpflichtigen Unternehmen ausgedehnt, so würde dies in erheblichem Mass die Einbringlichkeit der MWST in der Schweiz verschlechtern. Die ESTV müsste als Ausgleich für den Wegfall der Sicherungssysteme der EZV im Bereich der Einfuhrsteuer eigene Sicherungssysteme aufbauen. Hierzu müsste das MWST-Recht angepasst werden. Derartige Massnahmen würden sowohl bei der ESTV als auch bei den Unternehmen Zusatzaufwand und -kosten verursachen.

Das bestehende Schweizer System mit Erhebung der Einfuhrsteuer durch die EZV ist eine sehr effiziente Methode der Steuererhebung. Die Inkassoverluste sind äusserst gering (0,0023 Prozent), weil die EZV sowohl die Zollkonten, über welche die Einfuhrsteuer entrichtet wird, als auch die Zahlungsfähigkeit der Zollkonto-Inhaber laufend überwacht. Mögliche Verluste werden durch Sicherheiten aufgefangen, die bei Kontoeröffnung gegenüber der EZV zu leisten sind. Schliesslich haften laut Zollrecht alle zollmeldepflichtigen Personen solidarisch für die zu entrichtende Einfuhrsteuer.

#### *Auswirkungen auf die Bundesfinanzen*

Im Einführungsjahr des Systems Dänemark in der Schweiz ergäben sich Mindereinnahmen aus der Mehrwertsteuer von bis zu 2,9 Milliarden Franken. Diese Mindereinnahmen könnten nur dann vollständig kompensiert werden, wenn gleichzeitig mit der Einführung des Systems Dänemark alle steuerpflichtigen Personen statt wie bisher vierteljährlich oder halbjährlich neu monatlich mit der ESTV abrechnen müssten.

#### *MWST-Betrug*

Das System Dänemark funktioniert ähnlich wie das aktuelle EU-System zur MWST-Erhebung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr und erhöht das Risiko für Besteuerungslücken und Steuerbetrug. Die EU will daher das derzeitige System der MWST-Erhebung beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr ersetzen durch einen einheitlichen europäischen MWST-Raum. In diesem sollen grenzüberschreitende Umsätze wie inländische Umsätze

behandelt werden. Konkret bedeutet dies, dass B2B-Lieferungen von Gegenständen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der EU genauso besteuert werden sollen wie Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats. Ein solches System ist das Gegenteil des Systems Dänemark. Der Exporteur im EU-Staat A wird den Verkauf von Waren an das Unternehmen im EU-Staat B wieder mit MWST belasten müssen. Die EU-Kommission wird im Jahr 2017 einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorlegen. Sie will damit die grossen MWST-Verluste im Umfang von 50 Milliarden Euro verringern, welche die EU seit Wegfall der Zollgrenzen durch MWST-Betrug im innergemeinschaftlichen Warenverkehr pro Jahr erleidet.

#### *Die Schweiz ist nicht Mitglied der EU*

Die Aussenhandelsstruktur Dänemarks unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Schweiz. Dänemark ist Mitglied der EU und bezieht weniger als einen Drittel der importierten Waren aus Drittstaaten. Die Schweiz bezieht alle Waren aus dem Ausland aus Drittstaaten. Bei einer derartigen Aussenhandelsstruktur lässt sich die Einbringlichkeit der MWST im bisherigen Umfang nur dadurch sichern, dass entweder weiterhin die EZV auch bei Einfuhren durch steuerpflichtige Unternehmen die MWST erhebt oder die ESTV zusätzliche Massnahmen zur Sicherung der Steuereinbringlichkeit einführt.

#### *Unterschiede in der Behördenstruktur zwischen der Schweiz, Dänemark und Norwegen*

Dänemark kennt kein Verlagerungsverfahren nach Schweizer Modell. Zoll- und Steuerverwaltung bilden dort eine einzige Behörde. Sie verwenden miteinander verknüpfte Veranlagungssysteme und arbeiten auch bei Steuerprüfungen eng zusammen. Norwegen will per 1. Januar 2017 das allgemeine Verlagerungsverfahren einführen. Gleichzeitig wird die Kompetenz für die Veranlagung der Einfuhrsteuer und die übrigen Verbrauchssteuern von der Zoll- auf die Steuerbehörde übertragen, einschliesslich 350 Fachpersonen.

In der Schweiz erhebt die EZV sowohl die Einfuhrsteuer als auch die übrigen Verbrauchssteuern (z.B. Mineralöl-, Tabak-, Bier- und Automobilsteuer). Die ESTV erhebt die beiden Mehrwertsteuern Inland- und Bezugsteuer. In der Schweiz sind die EZV und die ESTV getrennte Verwaltungen. Eine Zusammenarbeit zwischen beiden Verwaltungen im Bereich der MWST kann heute nur über die im Mehrwertsteuergesetz enthaltenen Artikel 75 und 76 zur Amtshilfe erfolgen. Weder die Schweizer Zollstellen noch die Mitarbeitenden der ESTV haben direkten Zugriff auf die elektronischen Veranlagungssysteme der jeweils anderen Verwaltung.

#### *Kaum Einsparungen bei EZV – zusätzlicher Personal- und Betriebsaufwand bei ESTV*

Trotz der Bedeutung der MWST für die Bundeskasse (Einnahmen 2014: mehr als 22 Mrd. Franken) sind bei der ESTV «nur» rund 600 Mitarbeitende mit der Erhebung dieser Steuer befasst. Dank der EZV verfügt die ESTV aber über eine Art «verlängerten Arm», der die MWST-Veranlagung beim Warenverkehr aus dem Ausland sicherstellt. Auch leistet die EZV der ESTV Amtshilfe mit steuerrelevanten Informationen zu Feststellungen im grenzüberschreitenden Verkehr.

Die Zollgrenze bliebe auch nach Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens bestehen. Die EZV mit ihren rund 1300 im Handelswarenverkehr tätigen Fachpersonen hätte den grenzüberschreitenden Warenverkehr weiterhin im bisherigen Ausmass zu überwachen und die über 150 Rechtserlasse anzuwenden, die den grenzüberschreitenden Warenverkehr betreffen. Die Zollanmeldung würde nicht wegfallen, auch wenn die eingeführten Waren nur einfuhrsteuerpflichtig sind. Die EZV müsste die Einfuhrsteuer nach Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens weiterhin bei all denjenigen Personen erheben, die das Verlagerungsverfahren nicht anwenden dürfen. Dazu gehören:

- alle Privatpersonen;

- alle Unternehmen ohne MWST-Nummer; sowie
- Unternehmen, denen die ESTV die Berechtigung für das Verlagerungsverfahren entzogen oder nie erteilt hat.

Auch nach Einführung eines allgemeinen Verlagerungsverfahrens würden somit sämtliche Einrichtungen und Systeme der EZV zur Erhebung der Einfuhrsteuer erhalten bleiben und müssten gepflegt und weiterentwickelt werden. Die ESTV müsste neue Massnahmen zur Sicherung der Einbringlichkeit der MWST einführen, ohne dass die EZV im gleichen Umfang ihren betrieblichen und personellen Aufwand verringern könnte.

*Bestehendes Schweizer Verlagerungsverfahren ist sinnvoll*

Überall dort, wo das Verlagerungsverfahren in einem Erhebungssystem mit fraktionierter Steuerzahlung sinnvoll ist, dürfen es die steuerpflichtigen Unternehmen in der Schweiz schon heute anwenden. Sinnvoll ist das Verlagerungsverfahren bei Einfuhren, bei denen die ESTV die Einfuhrsteuer, die das Unternehmen der EZV entrichtet hat, diesem vollumfänglich wieder erstatten muss, weil in der Schweiz gar keine Steuerschuld entstanden ist (keine Steuerzahllast des Unternehmens gegenüber der ESTV). Das bestehende Schweizer Verlagerungsverfahren betrifft somit all jene Einfuhren, bei denen die in Artikel 1 MWSTG definierten Grundsätze der «fraktionierten Steuerzahlung» (Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug) und der «Wettbewerbsneutralität» tiefer zu gewichten sind als der dort ebenfalls genannte Grundsatz der «Wirtschaftlichkeit der Entrichtung und Erhebung der MWST». Durch die geplante Senkung des Schwellenwertes für Vorsteuerüberschüsse von bisher 50'000 Franken auf 10'000 Franken kann dieses Verfahren weiteren Unternehmen zugänglich gemacht werden.